

STATUTEN DER JUGENDMUSIK CHUR

Vorbemerkung:

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

I. NAME UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Jugendmusik Chur» (nachfolgend: JMC) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Die JMC pflegt und fördert die Blasmusik sowie das Tambourenwesen und bietet Jungmusikanten eine geeignete musikalische Ausbildung an. Den Jungmusikanten wird das Zusammenspiel in einem Jugendblasorchester oder Ensemble ermöglicht. Mit der Aufführung von Konzerten und Auftritten in der Öffentlichkeit trägt sie zum kulturellen Leben bei. Die JMC fördert das Interesse der Jungmusikanten an der Musik, die Freude am gemeinsamen Musizieren und die aktive Freizeitgestaltung der Jungmusikanten.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Aktivmitglieder

Die Jungmusikanten sind Aktivmitglieder. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit werden sie durch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter vertreten. Aktivmitglieder haben an den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

4. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen freiwilligen finanziellen Beitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt mit der ersten Beitragszahlung. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, dürfen jedoch an der Generalversammlung teilnehmen. Wenn kein Beitrag mehr bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft.

5. Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um die JMC verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keine Beiträge und geniessen an den vereinseigenen Veranstaltungen freien Eintritt. Die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

6. Vorstand

Der Vorstand führt den Verein in organisatorischer und administrativer Hinsicht. Die Mitglieder bezahlen keine Beiträge und sind stimmberechtigt. Ist ein Vorstandsmitglied gleichzeitig gesetzlicher Vertreter eines oder mehrerer Aktivmitglieds/-mitglieder, verfügt es gleichwohl nur über eine Stimme.

III. JUNG MUSIKANTEN

7. Aufnahme von Aktivmitgliedern

Jugendliche werden nach Einreichen eines Anmeldegesuches durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

8. Rechte

Jeder Jungmusikant hat gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr Anspruch auf ein Mietinstrument und die leihweise Überlassung einer Uniform.

9. Pflichten

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Üben, zum Besuch des Musikunterrichts, der Proben und zur Mitwirkung an den Auftritten, sowie zur Teilnahme an den Versammlungen. Sie verpflichten sich, die Beiträge gemäss Festsetzung der Generalversammlung zu bezahlen. Die Jungmusikanten sind verantwortlich für die sorgfältige Behandlung der ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen und des Notenmaterials. Sie haften bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung. Sie haften für den Schaden, den sie der JMC vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügen. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Jungmusikanten oder deren gesetzlichen Vertreter.

10. Austritt eines Aktivmitglieds

Der Austritt aus der JMC muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist jeweils auf den 1. Juli möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird eine Ordnungsbusse von CHF 100.- fällig. Bei Eingang der Kündigung nach dem Kündigungstermin wird ein Semesterbeitrag fällig. Der altersmässig späteste Austritt erfolgt im Musikjahr der Vollendung des 25. Altersjahres. Die Vereinspflichten gemäss den Statuten sind bis zum Austritt zu erfüllen. Bei Austritt während des Musikjahrs bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Musikjahr geschuldet.

11. Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Fehlverhalten (z.B. Verletzung von Vereinsinteressen und/oder Missachten von Weisungen des Vorstands oder des musikalischen Leiters, Dirigenten oder Ensembleleiters) ohne Grundangabe aus der JMC ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen. Diese stimmt über den Rekurs ab. Bis zum abschliessenden Entscheid durch die Generalversammlung bleibt das Mitglied von den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen.

12. Mitgliederbeiträge

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

IV. ORGANISATION

13. Organe der JMC

Die Organe der JMC sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

14. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der JMC ist die Generalversammlung.

15. Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens vier Monate nach Ende des Musikjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder durch Abstimmung einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand an alle Stimm- und Wahlberechtigten spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung.

16. Geschäfte der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- j) Anträge
- k) Varia.

17. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

18. Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

V. VORSTAND

19. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, welche die folgenden Funktionen wahrnehmen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Es können weitere Funktionen definiert werden. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die musikalischen Leiter können zur Teilnahme an der Vorstandssitzung eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

20. Aufgaben

Soweit nicht Gesetz oder Statuten eine andere Zuständigkeit vorsehen, besorgt der Vorstand die Angelegenheiten des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Vertretung der JMC nach aussen und er führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere fallen in seine Aufgaben:

- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Anstellung der musikalischen Leiter,
- die Gestaltung des Jahresprogramms,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen. Mitteilungen an die Mitglieder können via E-Mail erfolgen.

21. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Präsident und der Kassier besitzen für den Zahlungsverkehr je Einzelunterschrift.

22. Entschädigung

Der Vorstand erhält eine Jahresentschädigung welche durch die GV genehmigt wird. Die Aufteilung erfolgt durch den Vorstand.

VI. FINANZEN

23. Einnahmen

Die Einnahmen der JMC bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Instrumenten-Nutzungsgebühren
- Beiträgen der Stadt Chur und des Kantons
- Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen
- freiwilligen Beiträgen
- Schenkungen und Kapitalerträgen.

24. Ausgaben

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von CHF 20'000.– fallen in die Zuständigkeit des Vorstands; höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

25. Rechnungsabschluss

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Juli abzuschliessen.

26. Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei bis drei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Vereinsjahr. Als Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen und Revisionen vorzunehmen. Sie führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten der GV Bericht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

28. Statutenrevision

Änderungen der Statuten der JMC können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur Generalversammlung vorzulegen. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

29. Auflösung

Die Auflösung der JMC kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die das Erreichen des qualifizierten Mehrs von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmenden erforderlich. Wird die Auflösung der JMC beschlossen, so wird das Inventar und das gesamte Vermögen der Stadt Chur für eine allenfalls neu zu gründende Vereinigung mit gleichem Zweck übergeben.

30. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. November 2011 und treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung rückwirkend per Anfang August 2024 in Kraft.

Chur, 23. Oktober 2024

Der Präsident:

Sandro Lahl

Sandro Lahl

Die Vizepräsidentin:



Riccarda Rüegg